

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der dezentralen Abwasserbeseitigungsaufgabe

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Gemeinde Drage (im folgenden "Gemeinde" genannt),
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Wasser- und Bodenverband
Wasserverband Unteres Störgebiet (im folgenden "WV Unteres Störgebiet" genannt),
vertreten durch den Verbandsvorsteher

schließen auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-2019 S.425) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zur Zeit geltenden Fassung, i.V.m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, S. 534), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.12.2021 sowie der Vorstandssitzung vom 22.03.2022 und Ausschusssitzung vom 23.03.2022 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Die Gemeinde ist Mitglied des WV Unteres Störgebiet. Der Gemeinde obliegt gem. § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 44 LWG in ihrem Gemeindegebiet die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung.

Diese Aufgabe wird durch diese Vereinbarung einschließlich des Satzungsrechts auf den WV Unteres Störgebiet übertragen. Der WV Unteres Störgebiet wird Aufgabenträger. Die Übertragung erfolgt kostenneutral für die Gemeinde. Kostendeckende Gebühren sind von den Gebührenpflichtigen durch den WV Unteres Störgebiet festzusetzen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde überträgt dem WV Unteres Störgebiet gem. § 46 LWG die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe, soweit die Gemeinde im Sinne der §§ 44 ff. LWG zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet ist.
- (2) Die Übertragung der Aufgabe schließt den Übergang des Satzungsrechts für die dezentrale Abwasserbeseitigung von der Gemeinde auf den WV Unteres Störgebiet ein. Das gemäß S. 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zum Erlass einer Satzung zur Erhebung von Gebühren.

- (3) Der WV Unteres Störgebiet führt die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung im eigenen Namen durch.
- (4) Der WV Unteres Störgebiet kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Aufgabendurchführung

- (1) Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird als selbstständige kostenrechnende Einrichtung des WV Unteres Störgebiet geführt. Der WV Unteres Störgebiet ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Quersubventionierung anderer Verbandsaufgaben ausgeschlossen ist.
- (2) Der WV Unteres Störgebiet entleert die Hauskläranlagen (Kleinkläranlagen), abflusslose Gruben sowie die technischen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Eintritt in laufende Verträge

- (1) Der WV Unteres Störgebiet übernimmt zum Übergangsstichtag (§ 8) in schuld-befreiender Weise alle Verpflichtungen und Rechte der Gemeinde aus Liefer- und Leistungsverträgen mit Dritten. Das gleiche gilt für Vertragsangebote, die die Gemeinde binden oder berechtigen.
- (2) Die von der Gemeinde abgeschlossenen Verträge, die die übertragende Aufgabe betreffen, sind in der Anlage zu diesem Vertrag beigelegt.

§ 4 Loyalitätsklausel

- (1) Der WV Unteres Störgebiet und die Gemeinde verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Der WV Unteres Störgebiet verpflichtet sich insbesondere, die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nicht ohne Zustimmung der Gemeinde auf eine andere juristische Person mit pflichtenentledigender Wirkung zu übertragen. Entsprechendes gilt für die schuldrechtliche Beauftragung einer anderen juristischen Person mit der vollumfänglichen Durchführung der Aufgabe.
- (3) Das Recht des WV Unteres Störgebiet, sich gemäß § 1 Abs. 4 zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen, bleibt unberührt.
- (4) Der WV Unteres Störgebiet und die Gemeinde sind sich einig, dass kein weiteres Mitglied im Ausschuss sowie Vorstand nach Satzung des WV Unteres Störgebiet § 9 Abs.4 und § 15 Abs. 4 vom 17.12.2008 genehmigt am 13.01.2009 in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen wird, da es sich um kein Anschlussgebiet im Sinne der Satzung handelt.

§ 5

Anpassung bei Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

§ 6

Schriftformklausel, Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7

Laufzeit, Kündigungsrecht

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern der Vertrag nicht zwei Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf in schriftlicher Form gekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen, gelten insbesondere
 - a) die nachhaltige Schlechterfüllung der dezentralen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde. Eine nachhaltige Schlechterfüllung liegt insbesondere vor, wenn der WV Unteres Störgebiet öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gröblich zuwiderhandelt,
 - b) die durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Verbandsauflösung.
- (3) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende auszusprechen und mit der Rückübertragung der dezentralen Abwasserbeseitigungsaufgabe auf die Gemeinde verbunden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (4) Im Fall der Vertragsbeendigung übernimmt die Gemeinde die vom WV Unteres Störgebiet eingegangenen Verpflichtungen und Rechte aus Liefer- und Leistungsverträgen mit Dritten, so dass die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungsaufgabe erfüllen kann.

§ 8

Inkrafttreten des Satzungsrechts

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01. Juli 2022 wirksam.

- (2) Der WV Unteres Störgebiet beschließt eine Abwasserbeseitigungssatzung für übertragene Aufgabe im Entsorgungsgebiet. Diese Regelungen treten mit Rückwirkung zum genannten Stichtag erst in Kraft, wenn die Aufgabenübertragung durch diesen Vertrag wirksam wird.

Gemeinde Drage
Der Bürgermeister

Drage, den 13.05.2022

(Siegel)

WV Unteres Störgebiet
Der Verbandsvorsteher

Breitenburg, den 29.06.2022

(Siegel)

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 46 Abs. 1 LWG.

(Der Landrat des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde)

Itzehoe, den 07.07.2022

(Siegel)